



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 7. April 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071151

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 10

1. Aufgrund des städtischen Projekts «Brings uf d'Strass!» werden ausgewählte Strassen mit reduziertem Verkehrsaufkommen temporär gesperrt und bespielbar gemacht. Für die nachgenannte Strasse ergeht ab 8. August 2022 bis 16. September 2022 folgende Verkehrsvorschrift:

Zschokkestrasse
Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten: zwischen der Rosengartenstrasse und Corrodistrasse mit dem Zusatz: Zubringerdienst gestattet.

2. Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neu Beurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

6. Ziffern 1, 2, 3, und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Temporäre Verkehrsvorschrift, Kreis 10»
am 13. April 2022 veröffentlicht.
7. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. April 2022 / davhep

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071151

«Brings uf d'Strass!»: Zschokkestrasse

Begründung und Antrag

Mit dem Projekt «Brings uf d'Strass!» von Tiefbauamt der Stadt Zürich und der Dienstabteilung Verkehr sollen ausgewählte Strassen temporär gesperrt und neu bespielt werden. Auf diese Weise soll das Wohnumfeld aufgewertet werden sowie die Akzeptanz für Veränderungen mittels positiven Beispielen erhöht werden. Gleichzeitig können durch Tests im realen Raum Erkenntnisse zur Strassengestaltung gewonnen werden.

Die Anlieferung, die Zu- und Wegfahrten für Notfallfahrzeuge werden auch während der Aktion jederzeit gewährleistet sein. Bei der Bespielung der Strasse, die in der Zuständigkeit des Tiefbauamts der Stadt Zürich liegt, wird darauf geachtet, dass dadurch keine grossen Ansammlungen von ausserhalb des Quartiers entstehen. Auch dem Aspekt der Nachtruhe wird besondere Beachtung geschenkt.

Ausgewählt wurden in Bezug auf den Verkehr wenig komplexe Strassen (max. 3'000 Fahrzeuge pro Tag, kein öV, wenig Einfahrten), damit eine Umsetzung mit einfachen/bestehenden Mitteln möglich ist.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

– Verfügungsplan

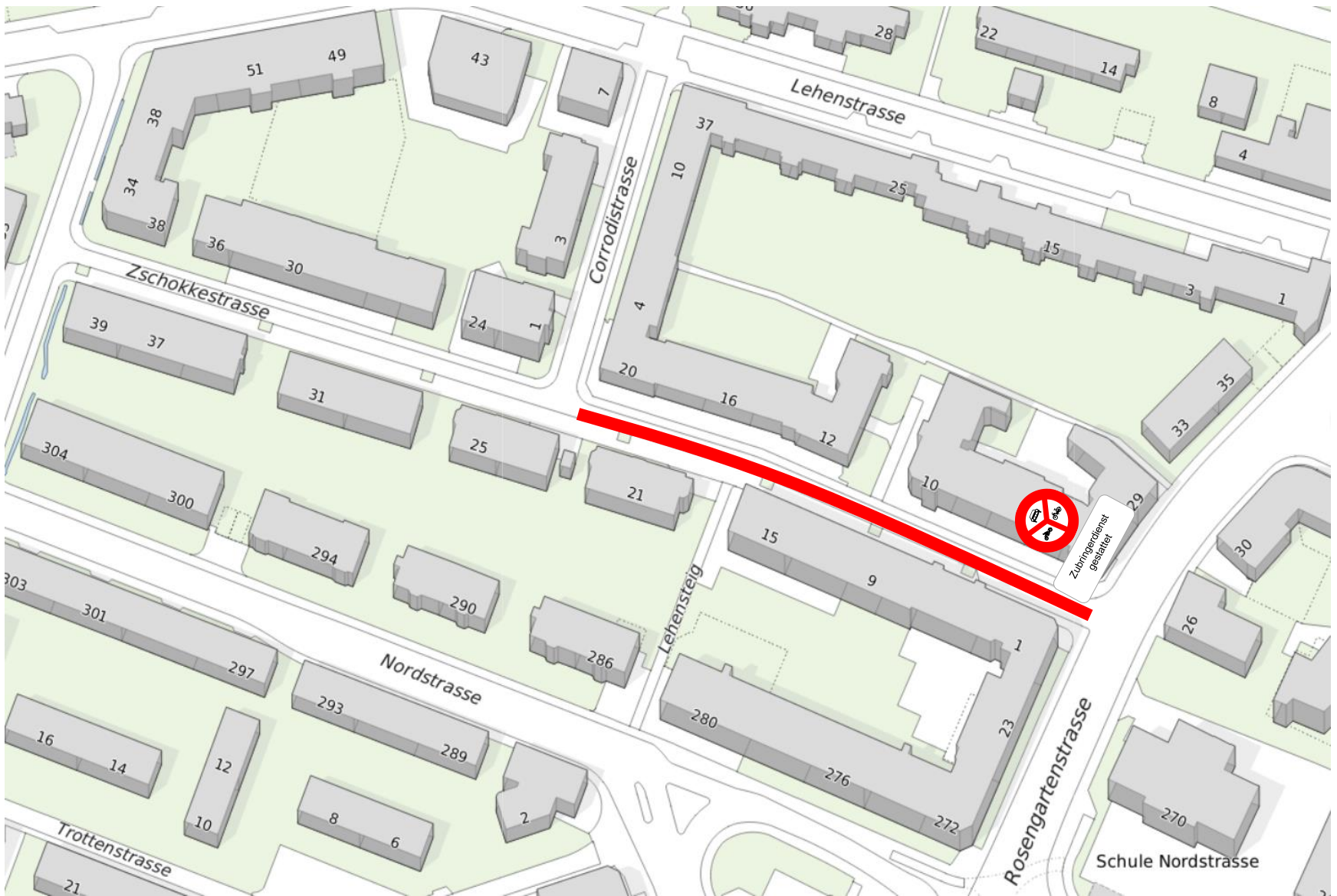


2/2

- Einzelverfügung

Kopie an

- Tiefbauamt der Stadt Zürich
- Stadtpolizei, Daniel Stein



Legende:



Fahrverbot (8. August 2022 bis 16. September 2022)